

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Aufenthaltsrecht der Studenten ⁽¹⁾*KOM(89) 675 endg. — SYN 199**(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1989)**(90/C 26/17)*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 191 vom 28. 7. 1989, S. 2 (KOM(89) 275 endg. — SYN 199).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 8a des Vertrages sieht vor, daß der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichen ist. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist.

Wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt, verbieten die Artikel 128 und 7 des Vertrages jede unterschiedliche Behandlung zwischen Angehörigen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs zur beruflichen Bildung in der Gemeinschaft.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 8a des Vertrages sieht vor, daß der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichen ist. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist.

Wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt, verbieten die Artikel 128 und 7 des Vertrages jede unterschiedliche Behandlung zwischen Angehörigen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs zur beruflichen Bildung in der Gemeinschaft.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Der gleiche Zugang zur beruflichen Bildung setzt die Möglichkeit voraus, sich im Gebiet des Mitgliedstaats aufzuhalten, in dem der Unterricht erteilt wird, und erfordert somit die Festlegung bestimmter Regeln, die diesen gleichen Zugang garantieren.

Studenten fallen nur in Ausnahmefällen der Sozialhilfe zur Last. Die Kosten der vom Aufnahmestaat gewährten Sozialhilfe zugunsten eines Studenten, dessen einzige rechtliche Beziehung zu diesem Mitgliedstaat darin besteht, daß er sich dort zu Ausbildungszwecken aufhält, sollten nicht von diesem Staat, sondern vom Herkunftsmitgliedstaat getragen werden.

Es ist notwendig, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen auf Verwaltungsebene ergreifen, um den Aufenthalt der Studenten in nichtdiskriminierender Weise zu erleichtern.

Die Ausübung des Aufenthaltsrechts wird erst dann eine reale Möglichkeit, wenn es auch dem Ehegatten und den unterhaltsberechtigten Kindern zugestanden wird.

Für die Begünstigten dieser Richtlinie sollte die gleiche Verwaltungsregelung gelten, die insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates ⁽¹⁾, in der Richtlinie 68/360/EWG des Rates ⁽²⁾ und in der Richtlinie 64/221/EWG des Rates ⁽³⁾ vorgesehen ist.

Diese Richtlinie betrifft nicht die Studenten, deren Aufenthaltsrecht sich aus der Tatsache herleitet, daß sie eine Wirtschaftstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben oder daß sie zur Familie eines Wanderarbeitnehmers gehören —

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Der gleiche Zugang zur beruflichen Bildung setzt die Möglichkeit voraus, sich im Gebiet des Mitgliedstaats aufzuhalten, in dem der Unterricht erteilt wird, und erfordert somit die Festlegung bestimmter Regeln, die diesen gleichen Zugang garantieren.

Das Aufenthaltsrecht der Studenten ist in einen Gesamtkomplex aufeinander abgestimmter Beschlüsse zur Förderung der beruflichen Bildung und zur Regelung der Niederlassungsfreiheit eingebunden.

Aktionen im Bereich der sozialen Dimension des Binnenmarkts können zur Verringerung der bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten beim Niveau der sozialen Sicherheit beitragen, in der Zwischenzeit jedoch dürfen diese Ungleichheiten kein Hindernis für die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht der Bürger der Gemeinschaft darstellen.

Studenten fallen nur in Ausnahmefällen der Sozialhilfe zur Last. Die Kosten der vom Aufnahmestaat gewährten Sozialhilfe zugunsten eines Studenten, dessen einzige rechtliche Beziehung zu diesem Mitgliedstaat darin besteht, daß er sich dort zu Ausbildungszwecken aufhält, sollten nicht von diesem Staat, sondern vom Herkunftsmitgliedstaat getragen werden.

Es ist notwendig, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen auf Verwaltungsebene ergreifen, um den Aufenthalt der Studenten in nichtdiskriminierender Weise zu erleichtern.

Die Ausübung des Aufenthaltsrechts wird erst dann eine reale Möglichkeit, wenn es auch dem Ehegatten und den unterhaltsberechtigten Kindern zugestanden wird.

Für die Begünstigten dieser Richtlinie sollte die gleiche Verwaltungsregelung gelten, die insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates ⁽¹⁾, in der Richtlinie 68/360/EWG des Rates ⁽²⁾ und in der Richtlinie 64/221/EWG des Rates ⁽³⁾ vorgesehen ist.

Diese Richtlinie betrifft nicht die Studenten, deren Aufenthaltsrecht sich aus der Tatsache herleitet, daß sie eine Wirtschaftstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben oder daß sie zur Familie eines Wanderarbeitnehmers gehören —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 850/64.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 850/64.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausübung des Aufenthaltsrechts zu erleichtern, mit dem Ziel, den nichtdiskriminierenden Zugang zur beruflichen Bildung zu gewährleisten. Sie erkennen daher das Aufenthaltsrecht jedem Studenten, der Angehöriger eines Mitgliedstaats ist und dem dieses Recht nicht aufgrund einer anderen Bestimmung des Gemeinschaftsrechts zusteht, sowie seinem Ehegatten und den unterhaltsberechtigten Kindern unter der Bedingung zu, daß er bei einer Lehranstalt zwecks beruflicher Bildung eingeschrieben ist und daß sie Krankenversicherungsschutz genießen.

(2) Die Angehörigen der Mitgliedstaaten, die eine Berufsausbildung beginnen wollen, und ihre Familienangehörigen haben das Recht, dem Krankenversicherungssystem des Aufnahmelandes unter den gleichen Bedingungen beizutreten, die für die Angehörigen dieses Mitgliedstaats gelten.

(3) Fällt ein Student im Sinne des Absatzes 1 der Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats zur Last, so gewährt dieser sie entsprechend seinen Vorschriften. Auf Antrag des Aufnahmemitgliedstaats erstattet ihm der Herkunftsmitgliedstaat die entsprechenden Aufwendungen. Zur Anwendung dieser Richtlinie gilt als „Herkunftsmitgliedstaat“ der Staat, in dem der Student seinen Hauptwohnsitz hatte, bevor er das Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat aufgrund dieser Richtlinie beanpruchte.

Artikel 2

(1) Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts wird eine Bescheinigung, die „Aufenthaltserlaubnis der Europäischen Gemeinschaften“, erteilt, deren Gültigkeit auf die Dauer der Ausbildung beschränkt werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis kann vorbehaltlich der Anwendung des dritten Unterabsatzes jährlich verlängert werden. Besitzt ein Familienangehöriger nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, so wird ihm ein Aufenthaltsdokument mit der gleichen Gültigkeitsdauer ausgestellt wie dem Staatsangehörigen, von dem er seine Rechte herleitet.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf der Mitgliedstaat von dem Antragsteller nur die Vorlage des Personalausweises sowie den Nachweis verlangen, daß er die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 1 erfüllt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausübung des Aufenthaltsrechts zu erleichtern, mit dem Ziel, den nichtdiskriminierenden Zugang zur beruflichen Bildung zu gewährleisten. Sie erkennen daher das Aufenthaltsrecht jedem Studenten, der Angehöriger eines Mitgliedstaats ist und dem dieses Recht nicht aufgrund einer anderen Bestimmung des Gemeinschaftsrechts zusteht, sowie seinem Ehegatten und den unterhaltsberechtigten Kindern unter der Bedingung zu, daß er bei einer Lehranstalt zwecks beruflicher Bildung eingeschrieben ist und daß sie Krankenversicherungsschutz genießen.

(2) Die Angehörigen der Mitgliedstaaten, die eine Berufsausbildung beginnen wollen, und ihre Familienangehörigen haben das Recht, dem Krankenversicherungssystem des Aufnahmelandes unter den gleichen Bedingungen beizutreten, die für die Angehörigen dieses Mitgliedstaats gelten.

(3) Fällt ein Student im Sinne des Absatzes 1 der Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats zur Last, so gewährt dieser sie entsprechend seinen Vorschriften. Auf Antrag des Aufnahmemitgliedstaats erstattet ihm der Herkunftsmitgliedstaat die entsprechenden Aufwendungen. Zur Anwendung dieser Richtlinie gilt als „Herkunftsmitgliedstaat“ der Staat, in dem der Student seinen Hauptwohnsitz hatte, bevor er das Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat aufgrund dieser Richtlinie beanpruchte.

Artikel 2

(1) Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts wird eine Bescheinigung, die „Aufenthaltserlaubnis der Europäischen Gemeinschaften“, erteilt, deren Gültigkeit auf die tatsächliche Dauer der Ausbildung beschränkt werden kann. Die Aufenthaltserlaubnis kann vorbehaltlich der Anwendung des dritten Unterabsatzes jährlich verlängert werden. Besitzt ein Familienangehöriger nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats, so wird ihm ein Aufenthaltsdokument mit der gleichen Gültigkeitsdauer ausgestellt wie dem Staatsangehörigen, von dem er seine Rechte herleitet.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf der Mitgliedstaat von dem Antragsteller nur die Vorlage des Personalausweises sowie den Nachweis verlangen, daß er die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 1 erfüllt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Hat ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit der Erstattung der Sozialhilfefaufwendungen nach Artikel 1 Absatz 3 Gebrauch gemacht, so kann die Aufenthaltserlaubnis oder das Aufenthaltsdokument nicht ohne vorherige Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats verlängert werden.

(2) Die Artikel 2, 3, 9 und 10 der Richtlinie 68/360/EWG, Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und die Artikel 2 bis 9 der Richtlinie 64/221/EWG finden auf die von dieser Richtlinie Begünstigten Anwendung.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Hat ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit der Erstattung der Sozialhilfefaufwendungen nach Artikel 1 Absatz 3 Gebrauch gemacht, so kann die Aufenthaltserlaubnis oder das Aufenthaltsdokument nicht ohne vorherige Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats verlängert werden.

(2) Die Artikel 2, 3, 9 und 10 der Richtlinie 68/360/EWG, Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und die Artikel 2 bis 9 der Richtlinie 64/221/EWG finden auf die von dieser Richtlinie Begünstigten Anwendung.

Die Begünstigten dieser Richtlinie genießen alle Rechte aus der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, den Richtlinien 68/360/EWG und 64/221/EWG sowie den Rechtsvorschriften, durch die diese abgeändert werden.

Artikel 3

Die Kommission arbeitet vor Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über ihre Anwendung aus und legt ihn dem Rat und dem Europäischen Parlament vor.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.